

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wattenberg vom 3. Feber 1997 über die Beschränkung zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm.

Auf Grund des § 2 des Landes Polizeigesetzes, LGBL.Nr. 60/1976 i.d.F. LGBL.Nr. 4/1993, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

- a) Kreissägen, Motorsägen, Rasentrimmer, Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren soferne sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Wochentagen von 22.^{oo} Uhr bis 6.^{oo} Uhr und an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb des Wohngebietes der Katastralgemeinde Wattenberg.
- b) Modellflugkörper, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 (1) Luftfahrtgesetz, BGBl. 253/1957, erforderlich ist. Das Verbot gilt ebenfalls an Wochentagen von 22.^{oo} Uhr bis 6.^{oo} Uhr und an Sonn- und Feiertagen innerhalb der Katastralgemeinde Wattenberg.

§ 2

Die im § 1 lit a angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Eine Überschreitung gegen diese Verordnung stellt gem. § 4 des Landes-Polizeigesetzes, LGBL.Nr. 60/1976 i.d.g.F. LGBL.Nr. 4/1993 eine Verwaltungsübertretung dar, welche mit Geldstrafen bis zu 20.000 Schilling zu bestrafen i

§ 4

Diese Verordnung tritt am 21. Feber 1997 in Kraft.

Angeschlagen am: 6. Feber 1997
Abgenommen am: 21. Feber 1997



Der Bürgermeister:

Gegen die vorliegende Kundmachung wurden während der Auflagefrist keine Einsprüche erhoben.
Wattenberg, 21. Feber 1997

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]



LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wattenberg vom 3. Feber 1997 über die Beschränkung zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm.

Auf Grund des § 2 des Landes Polizeigesetzes, LGBl.Nr. 60/1976 i.d.F. LGBl.Nr. 4/1993, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

- a) Kreissägen, Motorsägen, Rasentrimmer, Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren soferne sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Wochentagen von 22.°° Uhr bis 6.°° Uhr und an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb des Wohngebietes der Katastralgemeinde Wattenberg.
- b) Modellflugkörper, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 (1) Luftfahrtgesetz, BGBl. 253/1957, erforderlich ist. Das Verbot gilt ebenfalls an Wochentagen von 22.°° Uhr bis 6.°° Uhr und an Sonn- und Feiertagen innerhalb der Katastralgemeinde Wattenberg.

§ 2

Die im § 1 lit a angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Eine Überschreitung gegen diese Verordnung stellt gem. § 4 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl.Nr. 60/1976 i.d.g.F. LGBl.Nr. 4/1993 eine Verwaltungsübertretung dar, welche mit Geldstrafen bis zu 20.000 Schilling zu bestrafen i

§ 4

Diese Verordnung tritt am 21. Feber 1997 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 6. Feber 1997

Abgenommen am: 21. Feber 1997